

Satzung über Märkte in der Stadt Vilseck

Aufgrund Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Vilseck folgende

S a t z u n g :

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Vilseck betreibt die nachfolgend aufgeführten Märkte als öffentliche Einrichtungen:

1. Bauernmarkt (Wochenmarkt)
2. Ostermarkt (Jahrmarkt)
3. Kirchweihmarkt (Jahrmarkt)
4. Herbstmarkt (Jahrmarkt)
5. Ritterlager (Spezialmarkt)
6. Weihnachtsmarkt (Spezialmarkt)

§ 2

Marktplätze

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen (Marktplätze) statt:

1. Bauernmarkt: Marktplatz und Herrengasse
2. Ostermarkt: Marktplatz und Herrengasse
3. Kirchweihmarkt: Marktplatz, Herrengasse, Schloßgasse
4. Herbstmarkt: Marktplatz, Herrengasse, Breite Gasse und Schloßgasse
5. Ritterlager: Schloßgasse mit Burg Dagestein und teilweise in den angrenzenden Vilsauen
6. Weihnachtsmarkt: Schloßgasse mit Burg Dagestein

§ 3

Markttag

Markttag sind:

1. für den Bauernmarkt der Samstag,
2. für den Ostermarkt der zweite Sonntag vor Ostern,
3. für den Kirchweihmarkt der vierte Sonntag im Oktober,
4. für den Herbstmarkt der vierte Sonntag im September,
5. für das Ritterlager der Samstag und Sonntag nach dem Feiertag Christi Himmelfahrt (nur alle zwei Jahre),
6. für den Weihnachtsmarkt der Samstag und Sonntag am zweiten Adventswochenende.

§ 4

Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt ist von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

- (2) Die Jahrmärkte sind jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Spezialmärkte sind wie folgt geöffnet:
 - das Ritterlager am Samstag von 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr und am Sonntag von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
 - der Weihnachtsmarkt am Samstag von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr und am Sonntag von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

§ 5

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Wochenmärkten sind:
 1. Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind Waren aller Art.
- (3) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Spezialmärkten sind:
 - beim Ritterlager:
Warensortiment „mittelalterliche Waren“ sowie Haushalts-, Gebrauchs- und Geschenkartikel
 - beim Weihnachtsmarkt:
Warensortiment „weihnachtliche Waren“ sowie Haushalts-, Gebrauchs- und Geschenkartikel

§ 6

Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind bis spätestens 14 Tage vor dem Markttag bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen, die gewünschte Fläche des Standplatzes sowie etwaiger Bedarf an Wasser und Strom anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze zugeteilt. Ihre Größe bestimmt die Stadt.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der von der Stadt für die Abhaltung der Märkte abgegrenzten Flächen auf den Marktplätzen. Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Aussteller, Anbieter oder Besucher teilzunehmen (Marktfreiheit). Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Insoweit ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz einer Stunde nach der Eröffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 7

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein. Die Stadt kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.
- (2) Ein Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 8

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zu den Marktplätzen sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf den Marktplätzen ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

- (6) Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich zu beseitigen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 9

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
1. die Marktplätze ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt werden,
 2. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat,
 3. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 10

Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
1. das Betteln,
 2. das Beschädigen der Marktplätze und der vorhandenen Einrichtungen,
 3. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 4. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 5. das Verstellen der Wege auf den Marktplätzen,
 6. das Befahren der für den Markt reservierten Teile der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 7. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf den für den Markt reservierten Teilen der Marktplätze,
 8. die Verwendung von offenem Licht und Feuer, mit Ausnahme der beim Ritterlager und Weihnachtsmarkt von der Stadt genehmigten Feuerstellen unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Sicherheitskonzepts.

§ 11

Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Stadt zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können, auch nachträglich, Nebenbestimmungen beigelegt werden.

§ 12 Haftung

- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Vilseck zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. die festgesetzten Marktzeiten nicht einhält (§ 4),
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 5),
3. auf den Marktplätzen außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Waren anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1),
4. ohne Zustimmung der Stadt den zugewiesenen Standplatz vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet (§ 6 Abs. 7),
5. gegen die festgelegten Zeiten für den Bezug und die Räumung des Standplatzes verstößt (§ 7 Abs. 1),
6. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2),
7. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
8. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zu den Marktplätzen nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
9. Marktabfälle nicht beseitigt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 8 Abs. 6),
10. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1 Satz 2),
11. den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Jahrmärkte der Stadt Vilseck vom 29. August 2000 außer Kraft.

Vilseck, den 16. Mai 2023

S t a d t V i l s e c k

Schertl
1. Bürgermeister